

# Am tliche Anzeigen



des

## Wiesbadener Tagblatts.

Verlags- u. Fernsprecher: Nr. 2266.

Erscheinungstage:

Dienstag, Donnerstag, Samstag.

No. 144.

Samstag, den 30. November.

1901.

### Vorschriften

Aber die Verpflichtungen von unfallrentenberechtigten Inländern, welche im Auslande sich aufhalten.

Bonn 5. Juli 1901.

In Ausführung der Bestimmungen des § 94, Ziffer 3 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, Seite 585), § 100, Ziffer 3 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft (Reichs-Gesetzbl. 1900, Seite 641), § 37, Abs. 1 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, Seite 698) werden die nachstehenden Vorschriften erlassen.

#### § 1.

Nimmt ein rentenberechtigter Inländer seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Auslande, so hat er über die Rechte zahlenden Berufsgenossenschaft unzugänglich diesen Aufenthalt zu mitzuteilen, daß Bestellungen unter der angegebenen Adresse bestellbar sind. Die Mitteilung kann schriftlich, telegraphisch oder zu Protokoll erfolgen.

#### § 2.

Diese Mitteilung gilt als unterlassen im Sinne der Ziffer 3, Absatz 1 der §§ 94 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes und 100 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft, wenn die Adresse des Rentenberechtigten ins Ausland glaubhaft gemacht, innerhalb der Mitteilungsfrist aber keine den Vorschriften des § 1 entsprechende Mitteilung der Berufsgenossenschaft zugegangen ist.

Diese Frist beginnt mit dem Tage, an welchem die Reise ins Ausland angetreten worden ist, oder, sofern dieser Zeitpunkt nicht feststeht, mit dem Tage, an welchem die Bestellung einer Postsendung der Berufsgenossenschaft an den Rentenberechtigten unter seiner letzten bekannten Adresse ins Ausland wegen Verlassens dieses Aufenthaltsortes nicht hat bewirkt werden können. Die Frist beträgt:

1. wenn der Angehörige oder noch den Umständen anzunehmende ausländische Aufenthaltsort innerhalb Europas belegen ist — drei Monate,
2. wenn dieser Ort in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des Mittelmeeres und Schworgens Meeres oder auf den dazu gehörigen Inseln belegen ist — sechs Monate,
3. wenn dieser Ort in einem sonstigen außereuropäischen Lande belegen ist — neun Monate.

Im Zweifel ist die längere Frist maßgebend.

#### § 3.

Bei jedem Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts innerhalb des Auslandes sind die Vorschriften der §§ 1 und 2 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß für die Berechnung der Mitteilungsfrist der letzte bekannte Aufenthaltsort im Ausland an die Stelle des letzten inländischen Wohnortes tritt, und daß die Frist in allen Fällen sechs Monate beträgt.

#### § 4.

Eine ausdrückliche Vereinbarung zwischen der Berufsgenossenschaft und dem Rentenberechtigten über die anderweite Festsetzung des Beginns und der Dauer der in den §§ 2 und 3 bestimmten Fristen ist zulässig.

#### § 5.

Auf Ersuchen der die Rente zahlenden Berufsgenossenschaft haben die rentenberechtigten Verletzten sich von Zeit zu Zeit bei dem örtlich zuständigen deutschen Consul oder einer ihnen zu bezeichnenden anderen deutschen Behörde persönlich vorzustellen.

Diese Vorstellung darf, sofern nicht zwischen der Berufsgenossenschaft und den Rentenberechtigten über einen längeren Zeitraum ausdrückliches Einverständnis erzielt ist,

1. innerhalb der ersten zwei Jahre von der Rechtskraft des Bescheides oder der Entscheidung ab, durch welche die Entschädigung zuerst endgültig festgestellt worden ist,
  - a) von dem am Orte der Behörde wohnenden oder dort regelmäßig verweilenden Verletzten nur in Zeiträumen von mindestens sechs Monaten,
  - b) von anderen Verletzten nur in Zeiträumen von mindestens neun Monaten,
2. in allen übrigen Fällen nur in Zeiträumen von mindestens einem Jahre verlangt werden.

#### § 6.

Die Berufsgenossenschaft, welche die Vorstellung angeordnet hat, ist verpflichtet, den Verletzten die zur zweckentsprechenden Ausführung der Reise aufgewendeten Kosten an Reise-, Uebernachtungs- und Fahrungsgehalt, sowie den dadurch entgangenen Arbeitsverdienst zu erhalten.

#### § 7.

Die Bestimmungen unter Ziffer 3, Abs. 3 der §§ 94 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes und 100 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft gilt auch für die Pflicht zur Mitteilung des Aufenthalts.

#### § 8.

Diese Vorschriften treten am 1. Oktober 1901 in Kraft.  
Sie finden entsprechende Anwendung auf die rentenberechtigten Inländer, welche an diesem Tage bereits ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Auslande genommen oder die Reise ins Ausland angetreten haben.

Für solche Personen beginnen die in den §§ 2 und 3 vorgezeichneten Mitteilungsfristen mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Vorschriften.  
Der Mitteilung des Aufenthalts, an dem sich ein Berechtigter zu diesem Zeitpunkte befindet, bedarf es nicht, wenn seine ausländische Adresse der die Rente zahlenden Berufsgenossenschaft bereits früher genau (§ 1) mitgeteilt ist.

#### § 9.

Soweit die Rente von einer Ausführungsbehörde (§§ 128 ff des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, 134 ff des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft, § 6, Ziffer 2 und 3 und §§ 42, 43 des Bauunfallversicherungsgesetzes) gezahlt wird, tritt diese hinsichtlich der vorstehenden Bestimmungen an die Stelle der Berufsgenossenschaft.

Berlin, den 5. Juli 1901.

Das Reichs-Versicherungsamt.

Abteilung für Unfall-Versicherung.

des Reichs.

### Anzeig

aus der Polizei-Verordnung, betreffend das Meldewesen vom 17. Februar 1900.

#### § 6. Durchreisende Fremde.

Durchreisende Fremde (Wandergäste, Reisende u.), welche in Privathäusern für Entgelt oder unentgeltlich Wohnung nehmen, sind binnen 24 Stunden durch den Wohnunggeber bei dem Bureau des Polizeireviers an- bzw. abzumelden.

Gast- und Herbergswirthe haben täglich die 11 Uhr Vormittags alle während des vorhergehenden Tages oder während der Nacht angekommenen bzw. abgereisten Fremden bei dem Bureau des Polizeireviers an- bzw. abzumelden.

Die Meldung der Fremden geschieht schriftlich durch zwei Meldesettel, welche enthalten müssen: Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort und Nationalität des Fremden.

Die Gast- und Herbergswirthe sind verpflichtet, ein Fremdenbuch nach dem Muster 4 zu halten, daselbst einem jeden Fremden alsbald nach seiner Ankunft zur Eintragung vorzulegen und auf die richtige und vollständige Ausfüllung der Rubriken zu achten. Vorhergehendes wird hiermit wiederholt zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Der Polizei-Präsident. **A. Prinz v. Ratibor.**

### Bekanntmachung.

An den Sonntagen in den letzten 4 Wochen vor „Weihnachten“ ist in allen Zweigen des Handelsgewerbes eine Verlängerung der Beschäftigungszeit zugelassen worden und zwar, an den ersten beiden Sonntagen von 3-7 Uhr und an den letzten beiden Sonntagen von 3-5 Uhr Nachmittags.

Die betreffenden Sonntage fallen in diesem Jahre auf den 1., 8., 15. und 22. Dezember.  
Wiesbaden, den 5. November 1901.  
Der Polizei-Präsident. **A. Prinz v. Ratibor.**

### Bekanntmachung.

Der hiesige Magistrat hat auf den **Unfug anwerth gemacht, der während des Andreasmarktes durch das „Aikeln“ mit Frauenfedern, Federwischen und dergleichen verübt wird.**  
Außer den unliebsamen Belästigungen, entsetzt auch durch Uebertragung von Aufstengungsstoffen eine sanitäre Gefahr.  
Es wird deshalb zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Schulmannschaft angewiesen ist, jeden, welcher vorerwähnten Unfug verübt, auf Grund des § 390, No. 11, des Strafgesetzbuches zur Bestrafung anzuzeigen.  
Wiesbaden, den 18. November 1901.  
Der Polizei-Präsident. **A. Prinz v. Ratibor.**

### Bekanntmachung.

Interessenten werden hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, daß sie bezüglich der Aufstellung und Verwendung von Acetylenapparaten von den Lieferanten Gewähr für die richtige Ausführung und Aufstellung dieser Apparate verlangen müssen.  
Der Polizei-Präsident. **A. Prinz v. Ratibor.**

### Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landes-teilen, sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Geltungsbereich der Polizei-Verordnung v. 1. August 1879 nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

Der Schlußsatz der Position o in § 68 der vorerwähnten Polizei-Verordnung erhält hinfort die nachstehende Fassung:

„Die Gruben sind entweder mit Mauerwerk zu überwölben oder mit eisernen Platten, bezw. mit mindestens 4,5 cm starken in Rahmen liegenden Bohlen aus schließend zu überbeden. **Bereits vorhandene Gruben welche dieser Vorschrift nicht entsprechen, müssen binnen Jahresfrist nach Veröffentlichung dieser Verordnung entweder vorchriftsmäßig hergestellt, oder beseitigt werden.** Ausnahmen sind in widerständiger Weise zulässig, wenn nach übereinstimmendem Ermessen der Polizei- und der Gemeindebehörde durch den Betrieb der betreffenden Anlagen keine Mischstände entstehen.“

Der Polizei-Präsident. **A. Prinz v. Ratibor.**

### Ortsstatut,

betreffend die gewerbliche Fortbildungsschule in Wiesbaden.

Auf Grund der §§ 120, 142 und 150 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung des Gesetzes, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzblatt Seite 261 und folgende) wird nach Anhörung beteiligter Gewerbetreibender und Arbeiter und unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung für den Gemeindebezirk der Stadt Wiesbaden Nachstehendes festgesetzt

#### § 1.

Alle im gedachten Bezirke sich regelmäßig aufhaltenden gewerblichen Arbeiter (Gehilfen, Schülfer, Lehrlinge, Fabrikarbeiter), mit Ausnahme der Lehrlinge und Gehilfen in Handelsgeschäften, sind verpflichtet, bis zum Ende des Schuljahres, innerhalb dessen sie das 17. Lebensjahr vollenden, die hieselbst errichtete öffentliche gewerbliche Fortbildungsschule an den festgesetzten Tagen und Stunden zu besuchen und an dem Unterrichte Theil zu nehmen.

Die Festsetzung der Tage und Stunden des Unterrichts erfolgt durch den Magistrat und wird in dem Oran für die amtlichen Bekanntmachungen des Magistrats zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

#### § 2.

Befreit von dieser Verpflichtung sind nur solche gewerbliche Arbeiter, die den Nachweis führen, daß sie diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, deren Aneignung das Lehrziel der Anstalt bildet.

#### § 3.

Gewerbliche Arbeiter, welche das fortbildungsschulpflichtige Alter überschritten haben oder in dem Gemeindebezirke nicht wohnen, aber beschäftigt werden, können, wenn der Platz ausreicht, auf ihren Wunsch zur Theilnahme am Unterricht zugelassen werden. Der Schulvorstand (Skaratorium) bestimmt über die Zulassung solcher Schüler.

#### § 4.

Zur Sicherung des regelmäßigen Besuchs der Fortbildungsschule durch die dazu Verpflichteten, sowie zur Sicherung der Ordnung in der Fortbildungsschule und eines geordneten Verhaltens der Schüler werden folgende Bestimmungen erlassen:

- 1) Die zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten gewerblichen Arbeiter müssen sich zu den für sie bestimmten Unterrichts-Räumen rechtzeitig einfinden und dürfen sie ohne eine nach dem Ermessen der Schulleitung ausreichende Entschuldigung nicht ganz oder zum Theil versäumen.
- 2) Sie müssen die ihnen als nöthig bezeichneten Vermittel in den Unterricht mitbringen.
- 3) Sie haben die Bestimmungen des für die Fortbildungsschule erlassenen Schulreglements zu befolgen.
- 4) Sie müssen in die Schule sauber gewaschen und in reiblicher Kleidung kommen.
- 5) Sie dürfen den Unterricht nicht durch ungebührliches Betragen stören und die Schulregeln und Lehrmittel nicht verderben oder beschädigen.
- 6) Sie haben sich auf dem Wege zur Schule und von der Schule jedes Unfugs und Lärmens zu enthalten.

Zu widerhandlungen werden nach § 150 No. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzblatt Seite 267) mit Geldstrafe bis zu 20 Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen bestraft, sofern nicht nach gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verurteilt ist.

#### § 5.

Eltern und Vormünder dürfen ihre zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten Söhne oder Mündel nicht davon abhalten. Sie haben ihnen vielmehr die dazu erforderliche Zeit zu gewähren.

#### § 6.

Die Gewerbe-Innennehmer haben jeden von ihnen beschäftigten nach vorstehenden Bestimmungen (§ 1) schulpflichtigen gewerblichen Arbeiter spätestens am 6. Tage, nachdem sie ihn angenommen haben, zum Eintritt in die Fortbildungsschule bei dem Magistrat anzumelden und spätestens am 3. Tage, nachdem sie ihn aus der Arbeit entlassen haben, bei dem Magistrat wieder abzumelden. Sie haben die zum Besuche der Fortbildungsschule Verpflichteten so zeitig von der Arbeit zu entlassen, daß sie rechtzeitig und soweit erforderlich, gereinigt und umgekleidet im Unterrichte erscheinen können.

#### § 7.

Die Gewerbe-Innennehmer haben einem von ihnen beschäftigten gewerblichen Arbeiter, der durch Krankheit am Besuche des Unterrichts gehindert gewesen ist, bei dem nächsten Besuche der Fortbildungsschule hierüber eine Bescheinigung mitzugeben. Wenn sie wünschen, daß ein gewerblicher Arbeiter aus dringenden Gründen vom Besuche des Unterrichts für einzelne Stunden oder für längere Zeit entbunden werde, so haben sie dies bei dem Leiter der Schule so zeitig zu beantragen, daß dieser nöthigenfalls die Entscheidung des Schulvorstandes einholen kann.

#### § 8.

Eltern und Vormünder, die dem § 5 entgegenhandeln, und Arbeitgeber, welche die im § 6 vorgeschriebenen An- und Abmeldungen überhaupt nicht, oder nicht rechtzeitig machen, oder die von ihnen beschäftigten, schulpflichtigen Lehrlinge, Gehilfen, Schülfer und Fabrikarbeiter ohne Erlaubnis

aus irgend einem Grunde veranlassen, den Unterricht ganz oder zum Theil zu versäumen, oder ihnen die im § 7 vorgeschriebene Bescheinigung dann nicht mitzugeben, wenn der Schulpflichtige krankheitshalber die Schule versäumt hat, werden nach § 150 No. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes betr. die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzblatt Seite 267) mit Geldstrafe bis zu 20 Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.  
Der Magistrat. **v. Dell.**

### Bekanntmachung.

Der Feldweg im District „Unter Schwarzenberg“, der hinter dem Armen-Arbeitshaus und der Magarinefabrik bis zur Bleicher Gemarkungsgrenze hinzieht, wird wegen der daselbst vorzunehmenden Beseitigungsarbeiten vom 27. d. M. ab während der Dauer der Arbeiten für den öffentlichen Fuhrverkehr gesperrt.  
Wiesbaden, den 26. November 1901.  
Der Oberbürgermeister. In Vert.: **Körner.**

### Wiesbadener Andreasmarkt.

Samstag, den 30. d. M., Vormittags 11 Uhr, Versteigerung eines Plages für ein gewöhnliches Caroussel.  
Wiesbaden, den 27. November 1901.  
Stadt. **Accise-Amt.**

### Verabreichung warmen Frühstücks an arme Schulkinder.

Die vor Jahren nach dem Vorbilde anderer Städte auf Anregung eines Reichensfreundes zum ersten Male eingeführte Verabreichung warmen Frühstücks an arme Schulkinder erfreute sich seither der Zustimmung und werthvollen Unterstützung weiter Kreise der hiesigen Bürgerschaft. Wir hoffen daher, daß der erprobte Wohlthätigkeitssinn unserer Mitbürger sich auch in diesem Winter bewähren wird, indem sie uns die Mittel zufließen lassen, welche uns in den Stand setzen, jenen armen Kindern, welche zu Hause Morgens, ehe sie in die Schule gehen, nur ein Stück trockenes Brod, je mitunter nicht einmal dies erhalten, in der Schule einen Teller Hasegrüß-Suppe und Brod geben lassen zu können.

Zur vorigen Jahre konnten durchschnittlich täglich 500 von den Herren Rectoren anspruchsvolle Kinder während der kaltesten Zeit des Winters gespeist werden. Die Zahl der ausgegebenen Portionen betrug nahezu 57.000.

Wer einmal gesehen hat, wie die warme Suppe den armen Kindern schmeckt und von den Ärzten und Lehrern gebührt hat, welcher günstiger Erfolg für Körper und Geist erzielt wird, ist gewiß gerne bereit, ein kleines Opfer für den guten Zweck zu bringen.

Wir haben daher das Vertrauen, daß wir durch milde Gaben — auch die kleinste wird dankbar entgegengenommen — in die Lage gesetzt werden, auch in diesem Jahre dem Bedürfnis zu genügen. Ueber die eingegangenen Beträge wird öffentlich quittirt werden.

Gaben nehmen entgegen die Mitglieder der Armen-Deputation:

- Herr Stadtrat Justizrath **Dr. Bergas**, Luisenstraße 20,  
Herr Stadtverordneter **Dr. med. Cunn**, Al. Burgstraße 9,  
Herr Stadtverordneter **Anselmi**, Reierstraße 18,  
Herr Stadtverordneter **Krefel**, Dohlemerstr. 28,  
Herr Stadtverordneter **Röw**, Webergasse 48,  
Herr Bezirksvorsteher **Margeris**, Kaiser-Friedrich-Ring 106,  
Herr Bezirksvorsteher **Jacobi**, Vertramstraße 1,  
Herr Bezirksvorsteher **Poltinger**, Schwabacherstraße 25,  
Herr Bezirksvorsteher **Berger**, Mauerstraße 21,  
Herr Bezirksvorsteher **Rumpf**, Saalstraße 18,  
Herr Bezirksvorsteher **G. Müller**, Feldstraße 24,  
Herr Bezirksvorsteher **St. Hoffmann**, Philippsbergstraße 43,  
Herr Bezirksvorsteher **Diehl**, Eiserstraße 73,  
sowie das **Städtische Armenbüreau**, Rathhauszimmer No. 12, und der **Votenmeister**, Rathhauszimmer 19.

Ferner haben sich zur Entgegennahme von Gaben gütigst bereit erklärt:

- Herr Kaufmann **Hoffmeister August Engel**, Hauptgeschäft: Taunusstraße 14, Zweiggeschäft: Wilhelmstraße 2,  
Herr Kaufmann **Emil Hees jr.**, Inhaber der Firma Carl Ad. Nachf., Gr. Burgstr. 16,  
Herr Kaufmann **H. Mollath**, Wilsberg 14,  
Herr Kaufmann **E. Schenk**, Inhaber der Firma E. Koch, Ecke Wilsberg und Kirchstraße,  
Herr Kaufmann **Willy Unverzagt**, Langgasse 80.

Wiesbaden, den 18. Oktober 1901.

Namens der Städt. Armen-Deputation: **Mangold**, Beigeordneter.

### Zur Anschaffung von Kohlen für verhäufte Arme

Sind eingegangen: Von Frau Consul **Freundenberg** 50 Mk., Herrn **Schiedsmann Unverzagt** schiedsmännliche Gebühren 15 Mk., Herrn **Schiedsmann Unverzagt** aus einem schiedsmännlichen Vergleiche 10 Mk., Herrn **Justizrath Dr. Fr. 20 Mk.**, R. 20 Mk., Herrn **Schiedsmann Hoffmann** aus einem schiedsmännlichen Vergleiche 1 Mk., **worüber wir mit der Bitte um weitere Gaben hierdurch mit Dank quittiren.**  
Wiesbaden, den 29. November 1901.  
Der Magistrat. **Armen-Verwaltung. Mangold.**

Nachstehende Polizei-Verordnung wird wiederholt zur Kenntniss gebracht:

Polizei-Verordnung.

§ 1. Die Benutzung der Feldwege mit Lastfuhrwerken zu anderen als landwirtschaftlichen Zwecken ist verboten.

§ 17. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark, im Wiederholungsfall mit entsprechender Haft bestraft.

Der Oberbürgermeister.

Bekanntmachung.

Nachstehend wird der § 1 des Gemeindefachgesetzes vom 29. Mai 1893, in der durch die Beschlüsse des Gemeinderaths vom 6. und des Bürgerausschusses vom 21. November 1899, sowie des Bezirksausschusses vom 21. November 1899 genehmigten veränderten Fassung, mit dem Bewerben zur Kenntnis gebracht.

§ 1. Innerhalb des Gemeindebezirkes der Stadt Wiesbaden darf das Schlachten von Ochsen, Stieren, Kühen, Rindern, Schweinen, Kälbern, Schafen und Ziegen nicht ohne vorgeworfene Schlachthausanlage vorgenommen werden.

Wenn ein Thier (Satz 3 des § 1) außerhalb der Schlachthausanlage durch Bruch, Röhmung, schwere Erkrankung zum Gehen unfähig geworden und der Transport zu Wagen unannehmbar ist, so kann dasselbe, wenn ein approbierter Thierarzt die Notwendigkeit einer sofortigen Schlachtung bescheinigt, in dem Gehöft getödtet und die Aufschlachtung vorgenommen werden.

Bekanntmachung.

Zu der Polizeiverordnung vom 12. März 1894, 13. Mai und 29. August 1893 ist u. a. Folgendes bestimmt:

§ 1. Montags, Mittwochs und Freitags in jeder Woche findet in der Schlachthaus-Anlage und zwar auf dem Plage zwischen dem Groß- und Kleinviehstalle daselbst, Viehmarkt statt.

§ 2. Der Viehmarkt darf nur gesundes Vieh gebracht werden. Es unterliegt alles zum Markt gebrachte Vieh der polizeilichen Beschau.

§ 3. Die Viehhändler dürfen nur in der Schlachthaus-Anlage verkaufen. Es ist unterlagt solches Vieh zum Zwecke des Verkaufes oder Tausches in die Stadt zu bringen.

§ 4. Auf den Markt darf nur gesundes Vieh gebracht werden. Es unterliegt alles zum Markt gebrachte Vieh der polizeilichen Beschau.

§ 5. Sofern nicht nach den allgemeinen Strafrechtlichen höhere Strafen verurteilt sind, werden Uebertretungen dieser Vorschriften mit Geldstrafe bis zu 9 Mark, und im Falle des Unvermögens mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

Der Magistrat.

Viehhof-Bericht

für die Woche vom 22. bis 27. November 1901.

Table with columns: Viehgattung, Anzahl, Preis, etc. Rows include: Ochsen, Kühe, Schweine, etc.

Bekanntmachung.

Stellung aus dem Erbschaft für die Neuamalikation der Stadt Wiesbaden vom 11. April 1891.

§ 16. Spät-Abtritte.

Die Spätapparate und Behälter sämtlicher Epilaborte müssen mindestens del Tag bei Benutzung jederzeit genügend Wasser liefern.

Wiesbaden, den 23. November 1901.

Bekanntmachung.

Die städtische Feuerwache, Neugasse 6, in unter No. 46 an das Fernsprechnetz angeschlossen.



Wiesbaden, im Oktober 1901.

Größ-Gerauer Ferkelmarkt.

Bei dem am 2. Dezember l. J. und dann alle 14 Tage stattfindenden Ferkelmarkt dürfen der Seuchengefahr halber bis auf Weiteres nur Ferkel aus dem Kreis Größ-Gerau aufgeführt werden.

Gr. Geran, am 28. November 1901.

Christbaum-Verkauf.

Aus dem hiesigen Stadtwald, in unmittelbarer Nähe des Ausschichtturmes Höhe Kangel, werden etwa 1000 Christbäume, 1 1/2 bis über 3 Meter hoch, abgegeben.

Idstein, den 28. November 1901.

Girchliche Anzeigen.

Evangelische Kirche.

Sonntag, 1. Dezember. (1. Advent-Sonntag.) Militärgottesdienst 8.40 Uhr: Div. v. Fr. Frank.

Sonntag, 1. Dezember. (1. Advent-Sonntag.) Hauptgottesdienst 10 Uhr: Pfr. Niemann.

Sonntag, 1. Dezember. (1. Advent-Sonntag.) Hauptgottesdienst 10 Uhr: Pfr. Grein.

Sonntag, 1. Dezember. (1. Advent-Sonntag.) Hauptgottesdienst 10 Uhr: Pfr. Risch.

Sonntag, 1. Dezember. (1. Advent-Sonntag.) Hauptgottesdienst 10 Uhr: Pfr. Risch.

Sonntag, 1. Dezember. (1. Advent-Sonntag.) Hauptgottesdienst 10 Uhr: Pfr. Risch.

Sonntag, 1. Dezember. (1. Advent-Sonntag.) Hauptgottesdienst 10 Uhr: Pfr. Risch.

Sonntag, 1. Dezember. (1. Advent-Sonntag.) Hauptgottesdienst 10 Uhr: Pfr. Risch.

Sonntag, 1. Dezember. (1. Advent-Sonntag.) Hauptgottesdienst 10 Uhr: Pfr. Risch.

Sonntag, 1. Dezember. (1. Advent-Sonntag.) Hauptgottesdienst 10 Uhr: Pfr. Risch.

Sonntag, 1. Dezember. (1. Advent-Sonntag.) Hauptgottesdienst 10 Uhr: Pfr. Risch.

Sonntag, 1. Dezember. (1. Advent-Sonntag.) Hauptgottesdienst 10 Uhr: Pfr. Risch.

Sonntag, 1. Dezember. (1. Advent-Sonntag.) Hauptgottesdienst 10 Uhr: Pfr. Risch.

Sonntag, 1. Dezember. (1. Advent-Sonntag.) Hauptgottesdienst 10 Uhr: Pfr. Risch.

Sonntag, 1. Dezember. (1. Advent-Sonntag.) Hauptgottesdienst 10 Uhr: Pfr. Risch.

Sonntag, 1. Dezember. (1. Advent-Sonntag.) Hauptgottesdienst 10 Uhr: Pfr. Risch.

Sonntag, 1. Dezember. (1. Advent-Sonntag.) Hauptgottesdienst 10 Uhr: Pfr. Risch.

Sonntag, 1. Dezember. (1. Advent-Sonntag.) Hauptgottesdienst 10 Uhr: Pfr. Risch.

Sonntag, 1. Dezember. (1. Advent-Sonntag.) Hauptgottesdienst 10 Uhr: Pfr. Risch.

Sonntag, 1. Dezember. (1. Advent-Sonntag.) Hauptgottesdienst 10 Uhr: Pfr. Risch.

Sonntag, 1. Dezember. (1. Advent-Sonntag.) Hauptgottesdienst 10 Uhr: Pfr. Risch.

Donnerstag, Abends 8 Uhr: Familien-Abend im großen Saal. Vortrag des Herrn Pfr. Grein.

Sonntag, Nov. 4 Uhr: Helfersignung. 6 Uhr: Monats-Versammlung.

Donnerstag, Abends 8 1/2 Uhr: Bibelstunde.

Donnerstag, Abends 8 Uhr: Familienabend im großen Saal.

Evangelisches Gemeindehaus, Steingasse 9.

Das Lesezimmer in Sonn- und Feiertags von 2-5 Uhr für Erwachsene geöffnet.

Lesezimmer: Versammlung junger Mädchen.

Jungfrauen-Verein der Evangelischen-Gemeinde: Nachm. 4 1/2 - 7 Uhr.

8 Uhr: Familienabend des Gv. Arbeitervereins.

Dienstag, 8 1/2 Uhr: Bibelstunde. Pfr. Grein.

Mittwoch u. Samstag, Abds. 8 1/2 Uhr: Probe des Evangel. Kirchen-Gesangsvereins.

Christlicher Verein junger Männer. Lokalitäten: Rheinstroße 54, Part.

Ältere Abteilung.

Sonntag, Nachm.: Freie Versammlung.

Montag, Abends 8 1/2 Uhr: Männerchor.

Dienstag, Abds. 8 1/2 Uhr: Bibelstunde.

Mittwoch, Abends 8 1/2 Uhr: Evangel. Gesangs-Verein.

Donnerstag, Abends 8 1/2 Uhr: Familien-Abend mit Kaffee.

Sonntag, Abends 9 Uhr: Gebetsstunde.

Jugend-Abteilung.

Sonntag, Nachm. 3 Uhr: Spielen etc. 5 Uhr: Monats-Versammlung.

Mittwoch u. Freitag Abends 8 1/2 Uhr: Sieb. Ältere Abteilung.

In allen Versammlungen hat jeder Mann und Jungfrau Zutritt.

Versammlungen im Gemeindefaal des Pfarrhauses, Ku der Ringstraße 3.

Sonntag, Nachm. 4 1/2 - 7 Uhr: Versammlung junger Mädchen (Sonntagsverein).

Sonntag, Abends 8 Uhr: Advents-Feier. Pfr. Risch.

Montag, Abends 8 1/2 Uhr: Versammlung confirmierter Mädchen von Pfr. Risch.

Dienstag, Abends 8 1/2 Uhr: Bibelstunde, Pfr. Risch. Jedermann ist herzlich eingeladen.

Mittwoch, Nachm. von 3-6 Uhr: Arbeitsstunde des Frauen-Vereins.

Mittwoch, Abends 8 1/2 Uhr: Probe des Ringstreichers.

Donnerstag, Nachm. 3-6 Uhr: Arbeitsstunde des Gv. u. Adolf-Frauenvereins. Abds. 8 1/2 Uhr: Versammlung der confirmierten Mädchen von Pfr. Lieber.

Freitag, Nachm. 5 Uhr: Versammlung der confirmierten Mädchen von Pfr. Lieber. (Zweite Abteilung.)

Batholische Kirche.

1. Pfarrkirche zum hl. Bonifatius.

Sonntag, den 1. Dezember. 1. Advent-Sonntag.

Erste heil. Messe 6, zweite 7, Militärgottesdienst 8, Kindergottesdienst 9, Hochamt 10, letzte heil. Messe 11.30 Uhr.

Für die 2. heil. Messe sind die diesjährigen Ercommunianten zur gemeinschaftlichen heil. Communion eingeladen.

Nachm. 2.15 Uhr Christenlehre mit den Jubiläumsgedeten, 6 Uhr Jubiläum-Andacht mit Predigt.

Am Mittwoch, 6 Uhr Jubiläum-Andacht u. Gelegenheit zur Beichte. Samstag, 6 Uhr Rosenkranzandacht mit den Jubiläumsgedeten und Sacramental. Segen.

An den Wochentagen sind die heil. Messen um 6.30, 7.15, 7.45 (7.30) u. 9.30 Uhr. Dienstag, Donnerstag und Samstag 7.30 Uhr Moratensmesse.

Sonntag 4-7 und nach 8 Uhr Gelegenheit zur Beichte.

2. Maria-Hilf-Kirche.

Sonntag: Frühmesse 6.30, zweite heil. Messe mit Ansprache u. gemeinshaftlicher hl. Communion der Ercommunianten 8 Uhr; Kindergottesdienst (hl. Messe mit Predigt) 9 Uhr; Hochamt mit Predigt 10 Uhr.

Nachm. 2.15 Uhr Christenlehre mit Andacht (326). Abends 8 Uhr Advents-Andacht als Jubiläum-Andacht (320).

An den Wochentagen sind die heil. Messen um 7.45 (im Advent mit Gesang) und 9.15 Uhr; 7.45 Uhr sind Schulmessen und zwar Dienstag und Freitag für die Catechetenschule, Mittwoch und Samstag für die Lehrstube und Stifterschule und die Justitia.

Donnerstag 7 Uhr heil. Messe in der Schweibchenkapelle Platterstraße 68.

Altkatholische Kirche, Schwalbacherstraße. Sonntag, den 1. Dez. (1. Advent), Vormitt. 10 Uhr: Amt mit Predigt. Neben No.: 22, 7, 8, 21 u. Krimmel, Pfr.

Methodisten-Gemeinde, Heisenstraße 1, 1. Et. Sonntag, 1. Dez. Vorm. 9.45 Uhr: Predigt, Vorm. 11 Uhr: Sonntagsschule; Abends 8 Uhr: Predigt.

Dienstag, Abends 8 Uhr: Bibel- und Gebetsstunde. Donnerstag, Abends 8 Uhr: Jugendbund. Jedermann herzlich willkommen.

Prediger Barnikel.

Apostolische Gemeinde, Kleine Schwalbacherstraße 10, 2. Et. (Gewerbehalle). Sonntag, den 1. Dezember, Vormitt. 10 Uhr: Hauptgottesdienst. Nachmittags 4 Uhr: Predigt, wozu Jedermann freundlich eingeladen ist.

Dienstag, Abends 8 Uhr: Öffentliche Predigt.

Heilsoarmer, Frankfurterstraße 13. Jeden Abend 8 1/2 Uhr, Sonntags auch Vorm. 10 Uhr: Versammlung. Jedermann willkommen.

Russischer Gottesdienst. Samstag Abends 8 Uhr: Abendgottesdienst. Sonntag Vormittags 11 Uhr: Heil. Messe. Dienstag Abends 8 Uhr: Abendgottesdienst. Mittwoch Vormittags 11 Uhr: Heil. Messe (Maria Eingang in Tempel).

Dienstag Vormittags 11 Uhr: Heil. Messe (Geburtstag und Namenstag des Tyrannizlers von Russland). Kleine Kapelle, Kapellenstraße 19.

Anglican Church of St. Augustine of Canterbury. Frankfurterstrasse 3. Services. Sunday: First Celebration 8.30, Mattins, Choral Celebration and Sermon 11, Evensong and Litany 7, and Public Instruction 6. (Subject in December, Prayer Book.)

Week-days: Daily Mattins 8, Celebration 8.20, except Wednesdays and Fridays: Mattins and Litany 10.30, Celebration 11. Evensong: on Fridays and Holy-days 6. Choir Practice: Fridays at 5. Library: Wed. and Fri. at 11.45. Chaplain: Rev. E. J. Treble, Kaiser-Friedrich-Ring 106.

Dampfer-Fahrten. Hamburg-Amerika-Linie. (Generalvert. der Gesellschaft: L. Reftonmayer, Rheinstrasse 21.) F 308

Die nächsten Abfahrten von Post- und Passagier-Dampfern finden statt: Nach New York: 28./11. Schnellpost. Deutschland, 1./12. Postd. Pretoria, 8./12. Postd. Phoenixia, 15./12. Postd. Patricia, 22./12. Postd. Graf Waldemar, 29./12. Postd. Palatin, 4./1. Schnellpost. Augusto Victoria, 5./1. Postd. Pennsylvania, 12./1. Postd. Brigavia, Nach Boston: 29./11. Postd. Arcadia, 13./12. Postd. Armenia. Nach Baltimore: 4./12. Postd. Abessinia, 21./12. Postd. Brigavia. Nach Philadelphia: 29./11. Postd. Arcadia, 13./12. Postd. Armenia, 23./12. Postd. Frisia. Nach Portland (Maine): 10./12. Postd. Sparta. Nach New Orleans: 15./12. Postd. Dortmund. Nach Columbian und Central-Amerika: 28./11. Postd. Troja. Nach Hayti und Venezuela: 1./12. Postd. Rhonania. Nach Hayti und Mexico: 5./12. Postd. Hercynia. Nach Cuba und Central-Amerika: 9./12. Postd. Pio. Cortez. Nach Ost-Asien: 8./12. Postd. Athonia, 18./12. Postd. Andalusia

Norddeutscher Lloyd in Bremen. (Hauptagent für Wiesbaden: J. Chr. Glücklich, Wilhelmstrasse 50.) F 307

Letzte Nachrichten über die Bewegungen der Dampfer der New York- und Baltimore-Linien: 8.-D. „Hohenzollern“ nach Genoa, 26. Nov. 3 Uhr Nm von Gibraltar. 8.-D. „Aller“ nach New York, 27. Nov. 9 1/2 Uhr Vorm. Vellas passirt. 8.-D. „Lahn“ nach New York, 25. Nov. 8 Uhr Vm in New York. 8.-D. „K. Wilhelm der Gr.“ nach Bremen, 26. Nov. 10 Uhr Vm in Bremerhaven. 8.-D. „Kronpr. Wilhelm“ nach New York, 26. Nov. 12 Uhr Mittags in New York. D. „Main“ nach Bremen, 27. Nov. 12 Uhr Mittags Eastbourne passirt. D. „Norderney“ nach Brem n, 25. Nov. 9 Uhr Vm. von Galveston. D. „Cassel“ nach Bremen, 26. Nov. 10 Uhr Vm in Bremerhaven. D. „Bremen“ nach New York, 26. Nov. 7 Uhr Nm in New York. D. „Breslau“ nach New York, 25. Nov. 9 Uhr Nm. Lizard passirt. — Cuba, Brasilia u. La Plata-Linien: D. „Heidelberg“ nach Bremen, 26. Nov. in Bremerhaven. D. „Mainz“ nach Lissabon, Antw., Bremen, 27. Nov. von Funchal. D. „Aachen“ nach Vigo, Antwerpen, Bremen, 2. Nov. von Funchal. D. „Trier“ nach Brasilien, 26. Nov. von Oporto. — Ost-Asien- u. Australien-Linien: D. „Hamburg“ (Hamburg-Amerika-Linie) nach Hamburg, 25. Nov. in Antwerpen. D. „Bayera“ n. Bremen, 25. Nov. in Hongkong. D. „Stuttgart“ nach Ost-Asien, 26. Nov. in Yokohama. D. „König Albert“ nach Ost-Asien, 26. Nov. in Hongkong. D. „Prinz Heinrich“ nach Ost-Asien, 26. Nov. in Genoa. D. „Proussen“ nach Ost-Asien, 26. Nov. Borkum-Riff passirt. D. „Nürnberg“ nach Ost-Asien, 24. Nov. in Shanghai. D. „Strassburg“ nach Ost-Asien, 26. Nov. von Singapore. D. „Karlsruhe“ nach Bremen, 25. Nov. von Port Said. D. „Neckar“ nach Australien, 25. Nov. in Sydney.

Red Star Line. (Alleiniger Agent in Wiesbaden: Wilhelm Becker, Langgasse 20.) F 307

Antwerpen-New York-Dienst. D. „Vaderland“ am 20. Nov. von New York nach Antwerpen abgegangen (über Southampton). D. „Friesland“ am 23. Nov. v. Antwerpen nach New York abgegangen. D. „Southwark“ am 23. Nov. in Antwerpen von New York angekommen. D. „Zeeland“ am 26. Nov. in New York von Antwerpen angek. (über Southampton). — Antwerpen-Philadelphia-Dienst. D. „Switzerland“ am 21. Nov. von Antwerpen nach Philadelphia abgegangen. D. „Niederland“ am 25. Nov. Lizard passirt von Philadelphia kommend (am 26. Nov., 11 Uhr Nm in Antwerpen erwartet).